

Baubeschreibung

Maßnahme: Grundhafter Ausbau Straße „Zum Kohletal“

Die Baumaßnahme wird als Gemeinschaftsmaßnahme ausgeschrieben.

Titel 1 - BE und Allgemeine Leistungen AG: Gemeinde Kindelbrück, AZV, TWZV anteilig

Titel 2 - Verkehrsanlagen AG: Gemeinde Kindelbrück

Titel 3 – Kanalbau AG: AZV „Finne“

Titel 4 - Trinkwasserleitung AG: TWZV „Thür. Becken“

Titel 1, 3 und 4 BE, Kanalbau und Trinkwasserleitung werden im Auftrag der jeweiligen Auftraggeber durch das IB Meinecke GmbH ausgeschrieben und sind nicht Bestandteil dieser Baubeschreibung.

hier: Titel 2 - Verkehrsanlagen AG: Gemeinde Kindelbrück

1. Allgemeine Baubeschreibung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Straße „Zum Kohletal“ in der Gemeinde Kindelbrück.

Die Baumaßnahme beinhaltet den grundhaften Neuausbau der Fahrbahn, Gehwege, Zufahrten und Einmündungen der Straße „Zum Kohletal“ sowie die Neugestaltung der südlich im Kohletal gelegenen Freifläche mit Stellflächen und Aufenthaltsfunktion.

Die geplante Baumaßnahme umfasst folgende Leistungen:

- den Abbruch der vorhandenen Verkehrsflächen (Straße und Nebenanlagen),
- den grundhaften Ausbau der Fahrbahn in Asphaltbauweise (vollbituminös), einschließlich beidseitiger Einfassungen durch Betonborde und einer beidseitigen Rinnen aus 2 Reihen Industripflaster,
- den grundhaften Ausbau von 8 PKW-Stellflächen in Senkrechtaufstellung in Betonpflaster,
- den grundhaften Ausbau der Gehwege und Zufahrten in Pflasterbauweise,
- den grundhaften Ausbau eines Überhangstreifens hinter den Stellflächen und einer Aufenthaltsfläche im Platzbereich mit anthrazitfarbenem Betonpflaster,
- den Einbau von 8 Straßenabläufen einschließlich der Stichleitungen an den vorhandenen bzw. erneuerten Mischwasserkanal,
- den Einbau von Pflanzsubstrat als Vorbereitung für die Pflanzung von 2 Bäumen und 6 Einzelgehölzen (Sträucher),

- die Aufnahme und Neuverlegung von ca. 25 m² vorhandenem Betonpflaster 10/20/8 (cm) bzw. Plattenbelag 30/30/8 cm zur höhenmäßigen Anpassung der vorhandenen Gehwege an die geplanten Gehwege und Zufahrten in den Anschlussbereichen,
- Tiefbauleistungen für die Neuverlegung eines Niederspannungskabels der TEN einschl. der Erneuerung einiger Hausanschlüsse.

Technische Angaben zur Baumaßnahme

a) Fahrbahn der Straße „Zum Kohletal“

Die Breite der Fahrbahn beträgt im nördlichen Bereich (vom Stadtgraben bis zur Straße des Aufbaus) 5,50 m bis 6,75 m. Südlich der Einmündung zur Straße des Aufbaus beträgt die Breite der Straße einheitlich 5,25 m.

Das Quergefälle wird einseitig mit 2,2 bis 2,6 % angelegt.

An beiden Fahrbahnrandern werden 32 cm breite Rinnen aus 2 Reihen Industripflaster 16/16/14 cm angeordnet.

Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt vollbituminös.

Die Einfassung der Straße erfolgt mit Rundborden R 15/25 cm und Hochborden 15/30 cm aus Beton.

b) PKW - Stellplätze

Es werden im Bereich des vorhandenen Platzes insgesamt 8 PKW-Stellplätze in Senkrechtaufstellung angeordnet. Die Stellplätze werden mit Betonpflaster QuadratDrän 20/20/8 cm Farbe grau befestigt. Zur optischen Abtrennung der Stellplätze untereinander werden in jeder 2. Reihe quadratische Steine 20/20/8 in der Farbe anthrazit angeordnet. Die Abgrenzung der Stellplätze zur Fahrbahn bzw. Rinne hin erfolgt mit Tiefborden 10/25 aus Beton.

c) Gehwege und Zufahrten

Der vor den Grundstücken angeordnete Gehweg hat eine Regelbreite von 1,50, welche entsprechend der vorhandenen Grundstückseinfassungen auch leicht davon abweichen kann. Das Quergefälle beträgt i.M. 2,5 % und wird zur Fahrbahn hin angelegt. Lediglich an 2 Zufahrten wird das Gefälle zum Grundstück hin gekippt. Hier werden vor den Tiefgaragenzufahrten Kastenrinnen angeordnet. Die Befestigung des Gehwegs erfolgt mit Betonpflaster 10/20/8 cm Farbe grau. Im Bereich der Zufahrten ist unter dem Pflaster eine 10 cm dicke Tragschicht aus Drainsphal einzubauen.

Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich der AN über die Lage aller Leitungen zu informieren und von den jeweiligen Versorgungsunternehmen Schachtscheine einzuholen.

Bei Annäherung und Kreuzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Im unmittelbaren Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien sind Handschachtungen durchzuführen.

Auflagen und Vorgaben der Versorgungsunternehmen sind einzuhalten.

Es befinden sich Leitungen der Energie- und Gasversorgung, Straßenbeleuchtung und der Telekom / Glasfaser im Bau Feld. Weiterhin sind Trinkwasserleitungen und ein Mischwasserkanal im Bau Feld vorhanden.

Zum geplanten Vorhaben bestehen seitens aller genannten Versorgungsunternehmen keine Einwände.

a) Energieversorgung

Es befinden sich Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energieversorgung GmbH & Co.KG im Baufeld, die zu beachten und zu sichern sind. Die TEN beabsichtigt im Zuge der Baumaßnahme ihr Leitungsnetz teilweise zu erneuern. Es werden auch 4 Hausanschlüsse im nördlichen Bereich neu hergestellt. Die erforderlichen Tiefbauleistungen für die Erneuerung eines Niederspannungskabels und einiger Hausanschlüsse sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses.

b) Trinkwasserversorgung

Die vom Stadtgraben bis zur Straße des Aufbaus im östlichen Gehweg verlaufende TW-Leitung DN 150 PVC verbleibt. Von der Straße des Aufbaus bis zum Bauende verläuft eine AZ-Leitung im westlichen Gehweg. Diese wird im Zuge der Maßnahme erneuert und auf die vorhandene PVC-Leitung im Bereich Straße des Aufbaus aufgebunden. Diese Leistungen sind Bestandteil des Titel 4.

c) Abwasserleitungen

Der vorhandene Mischwasserkanal wird partiell (zwischen den Schächten K5N und K7N) erneuert. Die Leistungen sind Bestandteil des Titel 3 – Kanalbau.

d) Gasversorgung

Eine vorhandene Gasversorgungsleitung verläuft im westlichen Gehweg. Die Leitung ist unbedingt zu beachten und zu sichern. Die Tiefenlage ist vor Beginn der Aushubarbeiten durch zwei Suchschachtungen zu ermitteln.

e) Fernwärmeversorgung

Fernwärmeleitungen befinden sich nicht im Baufeld.

f) Fernmeldeanlagen

Telekomleitungen und bereits neu verlegte Glasfaserleitungen sind im Baufeld vorhanden und zu beachten.

h) Straßenbeleuchtungsanlagen

Leistungen der Straßenbeleuchtung verlaufen im östlichen Gehweg bzw. Grünstreifen. Sie sind zu beachten. Die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen ist nicht vorgesehen. Vorhandene Lampenmasten sind bei Aushubarbeiten ausreichend zu sichern.

1.1.2 Unterbau und Untergrund

Für die geplante Baumaßnahme wurde vom Ingenieurbüro Baugrund Erfurt ein Baugrundgutachten erstellt und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Das Gutachten liegt den Ausschreibungsunterlagen in digitaler Form bei.

Die Ergebnisse der Untersuchungen gem. LAGA sind im Leistungsverzeichnis in den entsprechenden Aushub-Positionen berücksichtigt.

Sämtliche geprüften Schichten des anstehenden Erdstoffes sind unbelastet und wurden in die Zuordnungsklasse Z0 eingeordnet.

Diese Deklaration gilt für alle Aushubpositionen des LV, auch für jene, in denen die Zuordnung nicht explizit angegeben ist.

Der vorhandene Untergrund bestehend aus Ton und Auelehm ist gemäß Baugrundgutachten nur wenig tragfähig. Um umfangreichen Bodenaustausch zu vermeiden, wurde deshalb ein vollbituminöser Ausbau der Fahrbahn gewählt.

Lediglich für die Stellplätze und die Grundstückszufahrten ist ein Bodenaustausch von jeweils 20 cm vorgesehen.

Durch Lastplattendruckversuche sind die auf der Frostschuttschicht erforderlichen E_{V2} -Werte zu prüfen. Im Bereich der Fahrbahn sind 45 MN/m² und im Bereich von Stellplätzen und Zufahrten sind 100 MN/m² nachzuweisen.

1.1.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung der geplanten Anlagen erfolgt über die am östlichen Fahrbahnrand angeordnete 2-zeilige Rinnen und Einläufe aus Beton in den vorhandenen Mischwasserkanal.

Der angrenzende Gehweg und die Stellplätze entwässern über das Quergefälle in die Einläufe der Fahrbahn.

1.1.4 Oberbau

a) Fahrbahn der Straße „Zum Kohletal“

Der Ausbau der Fahrbahn der Straße „Zum Kohletal“ von Bauanfang bis Bau-km 0+067,500 erfolgt grundhaft mit vollgebundenem Oberbau gemäß RStO 12 - Tafel 4 / Zeile 1 - Belastungsklasse Bk1,0:

4,0 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 DN 50/70
<u>26,0 cm</u>	Asphalttragschicht AC 32 TN 70/100 (zweischichtig)
30,0 cm	vollgebundener Oberbau
<u>30,0 cm</u>	Bodenaustausch (Frostschuttschicht, gebr. Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3))
60,0 cm	Gesamtaufbau

Gemäß RStO 12 sind folgende E_{V2} - Werte einzuhalten:

E_{V2} auf der Frostschuttschicht / Bodenaustausch 45 MN/m²

Der Ausbau der Fahrbahn der Straße „Zum Kohletal“ von Bau-km 0+067,500 bis Bauende erfolgt grundhaft mit vollgebundenem Oberbau gemäß RStO 12 - Tafel 4 / Zeile 1 - Belastungsklasse Bk0,3:

4,0 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 DN 50/70
<u>22,0 cm</u>	Asphalttragschicht AC 32 TN 70/100 (zweischichtig)
26,0 cm	vollgebundener Oberbau
<u>30,0 cm</u>	Bodenaustausch (Frostschuttschicht, gebr. Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3))
56,0 cm	Gesamtaufbau

Gemäß RStO 12 sind folgende E_{V2} - Werte einzuhalten:

E_{V2} auf der Frostschuttschicht / Bodenaustausch 45 MN/m²

b) PKW- Stellplätze

Der Ausbau der PKW-Stellplätze erfolgt grundhaft in Pflasterbauweise gemäß RStO 12 - Tafel 3 / Zeile 4 - Belastungsklasse Bk0,3:

8,0 cm	Betonpflaster QuadratDrän 20/20/8 cm, mit Fase, 6 mm Drainfuge, Farbe grau, Verlegart in Reihe
3,0 cm	Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch 2/5
15,0 cm	Schottertragschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/45 (mind.C90/3)
<u>24,0 cm</u>	Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3)
50,0 cm	Gesamtaufbau
<u>20,0 cm</u>	Bodenaustausch bei Bedarf
70,0 cm	gesamt

Gemäß RStO 12 sind folgende EV_2 - Werte einzuhalten:

EV_2 auf dem Bodenaustausch	45 MN/m ²
EV_2 auf der Frostschuttschicht	100 MN/m ²
EV_2 auf der Schottertragschicht	120 MN/m ²

Die Trennung der Stellplätze untereinander erfolgt mit Betonpflaster wie vor, jedoch in der Farbe anthrazit.

c) befahrbare Gehwege, Zufahrten

Der Ausbau der befahrbaren Gehwege und Zufahrten erfolgt grundhaft in Pflasterbauweise gemäß RStO 12 - Tafel 3 / Zeile 4 - Belastungsklasse Bk0,3:

8,0 cm	Betonpflaster 10/20/8 cm, Farbe grau, Verlegart in Reihe
4,0 cm	Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch 2/5
10,0 cm	Drainasphalt PA 22 T WDA 70/100, mit Geotextil abgedeckt
<u>28,0 cm</u>	Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3)
50,0 cm	Gesamtaufbau
<u>20,0 cm</u>	Bodenaustausch bei Bedarf
70,0 cm	gesamt

Gemäß RStO 12 sind folgende EV_2 - Werte einzuhalten:

EV_2 auf der Frostschuttschicht	100 MN/m ²
-----------------------------------	-----------------------

d) Gehwege

Der Ausbau der Gehwege erfolgt grundhaft in Pflasterbauweise gemäß RStO 12 - Tafel 6 / Zeile 2 – Bauweise mit Pflasterdecke:

8,0 cm	Betonpflaster 10/20/8 cm, Farbe grau, Verlegart in Reihe
4,0 cm	Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch 2/5
<u>28,0 cm</u>	Frostschuttschicht, gebrochene Mineralstoffe 0/45 (mind. C90/3)
40,0 cm	Gesamtaufbau

Gemäß RStO 12 sind folgende E_{V2} - Werte einzuhalten:

E_{V2} auf der Frostschuttschicht 80 MN/m²

d) Bordhöhen

Rundborde:	- Trennung von Fahrbahn und Gehwegen	7,0 cm
	- Trennung von Fahrbahn und Zufahrten	3,0 cm
	- Trennung von Stellplätzen und Überhangstreifen	7,0 cm
Hochborde:	- Trennung von Fahrbahn und Seitenstreifen	12,0 cm
Tiefborde:	- Trennung von Fahrbahn und Stellplätzen	0,0 cm
	- Trennung Gehwegen/Zufahrten und Grünfläche	0,0 cm

e) Rinnen

An beiden Fahrbahnrändern wird eine Rinne in Pultform aus 2 Reihen Industrieflaster 16/16/14 cm aus Beton angeordnet. Die Rinne ist in ein 20 cm dickes Betonbett mindestens C 20/25 zu versetzen und mit Trasszementmörtel vollflächig einzuschlämmen. Die Flächen sind vor dem vollständigen Abbinden des Mörtels zu reinigen. Seitliche Fugen vor dem Einschlämmen verschließen.

1.1.5 Ausstattung

Vom Auftraggeber werden 2 Bänke und ein Papierkorb gestellt, die fachgerecht aufgedübelt bzw. einbetoniert werden müssen. Weitere Ausstattungselemente sind nicht vorgesehen.

1.1.6 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die TEN beabsichtigt, im Zuge der Baumaßnahme ein Niederspannungskabel auszuwechseln und einige im Baufeld befindlichen Hausanschlüsse zu erneuern.

Tiefbauleistungen dafür sind Bestandteil der Ausschreibung. Die Elektroleistungen sind zu koordinieren und in den Bauablauf zu integrieren. Mehraufwendungen dafür sind einzukalkulieren. Sie werden nicht extra vergütet.

Da in der Nähe der Baustelle bereits archäologische Fundstellen bekannt sind, muss mit Bodenfunden (Scherben, Knochen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden. Entsprechend Thüringer Denkmalschutzgesetz unterliegen die Funde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar (Tel. 0361 573223340, post.erfurt@tlda.thueringen.de). Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich am südlichen Ortsrand von Kindelbrück und verläuft östlich der Bundesstraße 86 parallel zu dieser. Die Zufahrt zur Straße „Zum Kohletal“ ist nur vom „Stadtgraben“ her möglich.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle kann angefahren werden:

- aus nördlicher Richtung über die B86 von Bad Frankenhausen oder Artern her,
- aus südlicher Richtung über die B86 von Sömmerda, Straußfurt oder Weißensee her, jeweils über die Straße „Am Stadtgraben“.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt ist generell von der Straße „Am Stadtgraben“ her möglich.

Die einmündenden Straßen „Straße des Aufbaus“ und „Straße der Solidarität“ können nur in Ausnahmefällen mitgenutzt werden

Die laufende Reinigung aller als Zufahrt benutzten öffentlichen Straßen und Wege obliegt dem AN. Die Leistung wird vergütet. Ebenso die Mithilfe beim regelmäßigen Transport der Müllgefäße an die Sammelstelle.

2.4 Anschlussmöglichkeiten

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist durch den AN zu organisieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Eventuelle Kosten sind in den Gemeinkosten der Baustelle zu berücksichtigen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Vom AG können keine geeigneten Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lager zur Verfügung gestellt werden. Die Erkundung und Beschaffung von Lager- und Arbeitsplätzen sowie Zufahrtswegen, Wasser- und Stromanschlüssen ist Sache des AN.

Alle anfallenden Kosten für die Schaffung von Lager - und Arbeitsflächen sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Lager und Arbeitsplätze (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN. Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Die Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Weiter benötigte Flächen (für BE, Zwischenlager u. ä.) sind durch den AN bereitzustellen. Die Kosten für die Vorbereitung, Unterhaltung und Rückgabe dieser Flächen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Während der Bauausführung sind Baumschutzmaßnahmen vorzusehen. Es sind keine Materiallager, Maschinenstellplätze und dergleichen im Wurzelbereich von Bäumen zu errichten.

Private Flächen dürfen durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden (keine Materiallager, Maschinenstellplätze o.ä.).

2.6 Oberflächenwasser

Die Baumaßnahme befindet sich teilweise in Einschnittslage.
Durch die Bautätigkeit darf keine Störung des Wasserabflusses verursacht werden.

Führen bzw. Umleiten von Oberflächenwasser sowie die Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtungen sind Nebenleistungen und werden als solche nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen.

Die Verwendung und eventuelle Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten wie Treibstoffe, Öle, Fette usw. ist so vorzunehmen, dass eine Gefährdung der Gewässer und insbesondere des Grundwassers ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) sind genauestens zu beachten.

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Aussagen zu Gründungsverhältnissen können dem Baugrundgutachten entnommen werden.
Die geforderten EV_2 - Werte sind nachzuweisen.

Zur Bodenstabilisierung ist im Bereich der Stellplätze und Zufahrten ein Bodenaustausch von 20 cm Stärke vorgesehen.

Im Bereich der Fahrbahn ist aufgrund des geplanten vollbituminösen Ausbaus auf dem Bodenaustausch von 30 nur ein EV_2 -Wert von 45 MN/m² nachzuweisen.

Siehe auch Pkt. 1.1.2

2.8 Anlagen im Baugelände

Der AN hat sich vor Beginn der Baumaßnahme über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und sich vor Ort von den Versorgungsträgern einweisen zu lassen.

Von den jeweiligen Versorgungsunternehmen sind Schachtscheine und Aufgrabegenehmigungen einzuholen.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Besonders hingewiesen wird hier auf die Freileitungen der Telekom, die parallel zur Fahrbahn und auch schräg die Fahrbahn querend vorhanden sind. Sie führen bei Baggararbeiten und ggf. beim Kippen von Frostschutz- und Asphaltmaterial zu Behinderungen und sind unbedingt zu beachten. Mehrkosten für Erschwernisse jeglicher Art diesbezüglich sind einzukalkulieren. Sie werden nicht extra vergütet.

Bei Annäherung und Kreuzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten.

Im unmittelbaren Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsmedien sind Handschachtungen durchzuführen, die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen ist ggf. durch

Suchschachtungen festzustellen. Diese sind ausgeschrieben und werden vergütet.

Freigelegte Leitungen müssen durch geeignete Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften und in Absprache mit den Eigentümern der Leitungen gesichert werden.

Werden Schäden erkannt, sind die entsprechenden Versorgungsträger unverzüglich zu informieren. Schäden, die durch den AN verursacht werden, sowie deren Folgen gehen in jedem Fall zu Lasten des AN.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeine Bedingungen für die Verkehrssicherung

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen, dem AG obliegt keine Sicherungspflicht.

Die Bestimmungen der "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA -" in der neuesten gültigen Fassung sind sachgerecht anzuwenden.

Der AN haftet für alle Schäden, die aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehen.

Während der gesamten Bauzeit ist durch den AN die Verkehrssicherung und die Baustellensicherung durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle ist gegebenenfalls mehrfach täglich zu prüfen.

Der AN hat dem AG nachzuweisen, dass er für die Durchführung von Baumaßnahmen über einen entsprechend der MVAS 99 geschulten Verantwortlichen verfügt.

Beim Transport von Bodenmassen darf keine Verschmutzung der Fahrbahn eintreten.

Durch den AN werden Vorkehrungen getroffen, dass weder die Fahrzeuge während der Fahrt geladenes Material oder Boden verlieren, noch an den Rädern Boden haften bleibt, der auf dem Weg zur Entladestelle abfällt.

Die umgehende Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen bei Verschmutzung obliegt dem AN für den gesamten Zeitraum der Baudurchführung.

Boden, der von den Fahrzeugen auf die Straße gefallen ist, muss aufgenommen und abgefahren werden.

Die Reinigung der angrenzenden Fahrbahnen wird vergütet.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme können die „Straße des Aufbaus“ und die „Straße der Solidarität“ weiterhin genutzt werden, da eine weitere Zufahrtmöglichkeit über die östlich gelegene Straße „Am Pfortenstieg“ besteht.

Für die Anwohner des „Oberen Kohletals“ ist jedoch eine Anfahrt an ihre Grundstücke während der Bauzeit offiziell nicht möglich.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sömmerda zu beantragen.

3.2 Bauablauf

Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme (einschließlich Kanalbau und TW-Leitung) ist eine Bauzeit von max. 18 Wochen vorgesehen.

Der Baubeginn ist für Anfang Juli 2024 geplant. Die Fertigstellung erfolgt bis spätestens 01. November 2024.

Für die Kanalsanierung sind 4 Wochen und für den Neubau der TW-Leitung sind 6 Wochen vorgesehen. Der Ausbau der Verkehrsanlagen wird mit ca. 12 Wochen angenommen, wobei Überschneidungen beim Bau der einzelnen Titel einkalkuliert wurden.

Den Anwohnern ist fußläufig die Zugänglichkeit ihrer Grundstücke ständig zu gewähren. Ein Befahren der Baustelle durch private PKWs ist nicht möglich.

Die Leistungen sind so zu organisieren und die personellen sowie technischen Kapazitäten so einzuplanen, dass die kompletten ausgeschriebenen Leistungen bis zum 01. November 2024 fertiggestellt werden können.

Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe mit der Örtlichkeit und den vorhandenen Platzverhältnissen vertraut zu machen.

Die Beschilderung / Umleitung ist entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung auszuführen. Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Kosten für das Einholen der Verkehrsrechtlichen Anordnung werden vergütet.

Die Information der Anlieger gehört zum Leistungsumfang des AN und wird nicht extra vergütet.

Die Bauarbeiten werden unter Beachtung aller zum Beginn der Maßnahme geltenden Rechtsvorschriften, Gesetze und DIN - Vorschriften ausgeführt.

3.3 Wasserhaltung

3.4 Baubeleuchtung

Punkt 3.3 und Punkt 3.4 entfallen.

3.5 Stoffe und Bauteile

Bei Abrechnung nach Liefernachweis sind die Wiegekarten und Deponiescheine dem Beauftragten des AG am gleichen Tag der Lieferung zu übergeben. Später vorgelegte Wiegekarten werden nicht mehr anerkannt.

Alle Eignungsprüfungen müssen spätestens 10 Werktage vor Einbau vollständig vorliegen.

Sofern nicht anders beschrieben, liefert der AN sämtliche Baustoffe.

Neben den einschlägigen DIN-Vorschriften sind bei der Verwendung der Materialien auch die Vorschriften der Hersteller einzuhalten.

Alle Anordnungen sind im Bautagebuch einzutragen.

Bis zur Fertigstellung und Abnahme des Bauobjektes bleibt sämtliches geliefertes Material im Besitz des AN.

Die Abnahme ist vom AN rechtzeitig schriftlich beim AG anzufordern.

Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das Verpackungsmaterial bleibt im Besitz des AN.

Der AN hat sämtliche Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. nach der seit 01.08.2023 gültigen Ersatzbaustoffverordnung zu entsorgen bzw. wiederzuverwenden.

3.6 Abfälle

Soweit schadstoffbelastete Baustellenabfälle (z.B. schadstoffbelasteter Bauschutt, pechhaltiger Straßenaufbruch, kontaminierter Boden) zu entsorgen sind, gelten die Richtlinien für die Entsorgung von Bauabfällen im Land Thüringen.

Für die zur Entsorgung verbleibenden Stoffe gilt folgende

Abfallschlüsselnummer:

Boden/FSS/Sand/Kies:	170504	Verwertungsklasse Z 0
Asphalt:	170302	Verwertungsklasse A

3.7 Sicherungsmaßnahmen

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, die Baustelleneinrichtung sowie Zwischenlagerplätze und Arbeitsplätze hat der AN eigenverantwortlich durchzuführen.

Alle vorhandenen Leitungen, insbesondere freigelegte Leitungen, sind durch geeignete Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften durch den AN zu sichern.

3.8 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist durch einen vereidigten Sachverständigen ein Beweissicherungsgutachten der angrenzenden Gebäudesubstanz hinsichtlich Schäden aller Art durchzuführen.

Die Beweissicherung ist für alle im Baustellenbereich befindlichen Gebäude (von außen), Verkehrsflächen (Wege, Fußwege, Einfahrten) und sonstigen Flächen durchzuführen.

Die Beweissicherung ist Bestandteil des LV Titel 1.

3.9 Aufmaßverfahren

3.9.1 Abrechnungsvereinbarung

Die Baustellenaufmaße haben die tatsächlich geschaffenen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Das Aufmaß der durchgeführten Leistungen erfolgt immer gemeinsam. Es ist Sache des AN dafür zu sorgen, dass alle Leistungen, deren Umfang später nicht mehr festgestellt werden kann, rechtzeitig aufgemessen werden.

Positionen, die über Kubatur abzurechnen sind, sind grundsätzlich über Profile aufzumessen und zu ermitteln.

Durch den AN sind täglich Bautagesberichte anzufertigen.

3.10 Prüfungen

Die Eignungsnachweise und Erstprüfungen sind dem Auftraggeber zur Vertragsbestätigung **bis spätestens 10 Werktagen vor Einbau** der entsprechenden Schicht vollständig vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Eigenüberwachung alle notwendigen Kontrollen (Dichteprüfung, Verdichtungsnachweise u.ä.) zu erstellen und zu dokumentieren, so dass jederzeit eine Überprüfung

durch den AG bzw. beauftragte Person erfolgen kann.

Die Kosten einer zusätzlichen Kontrollprüfung bei Verdichtungsnachweisen von ungebundenen Tragschichten, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN. Kontrollprüfungen werden in Abstimmung mit dem AG veranlasst.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- 2 Ausfertigungen der Ausführungsunterlagen für die Bauausführung,
- Baugrundgutachten
- LAGA Untersuchungen
- Stellungnahme Kampfmittelgefährdung

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer sind folgende Ausführungsunterlagen zu erstellen bzw. zu besorgen:

- Bauzeitplan,
- Zahlungsplan,
- Schachtgenehmigungen,
- Verkehrsrechtliche Anordnung,
- Eignungs- und Erstprüfungen und Zertifikate.